

# Grosser Umbruch steht bevor

**Massnahmenpaket** Die OECD will mit BEPS Gewinnverlagerungen zwecks Steuerminimierung verhindern. Das Regelwerk wirkt sich auch auf Unternehmen in Liechtenstein aus. Mehrere Referenten zeigten am IFA-Fachsymposium auf, was die Massnahmen in der Praxis bedeuten.

VON DOROTHEA WURMBRAND STUPPACH

International operierende Unternehmen stehen vor einem grossen Umbruch: Die OECD und G20-Staaten haben ein Regelwerk gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen («Base Erosion and Profit Shifting – BEPS») auf den Weg gebracht. Die OECD definiert in ihren Papieren 15 Handlungsfelder (Action Points). Dabei geht es um – teilweise verpflichtende – Empfehlungen. Etwa 100 Staaten werden diese in nationales Recht umsetzen. Doch was bedeutet das für Unternehmen in Liechtenstein? Dieser Frage gingen die Referenten des Fachsymposiums der IFA Landesgruppe Liechtenstein zum Thema BEPS und Transfer Pricing nach. Norbert Raschle von PwC Zürich erklärte die wichtigsten Massnahmen rund um das Transfer Pricing.

Es gibt eine dreistufige Struktur zur Dokumentation der Verrechnungssteuer: Neben einem konzernweiten «Masterfile» und einem lokalen «Countryfile» gibt es als neues Element das sogenannte Country-by-country-reporting (CbCR). Bis zu 50 Länder haben sich bisher dazu verpflichtet. Multinationale Konzerne müssen ein solches Reporting erstellen, wenn der konsolidierte weltweite Konzernumsatz bei mindestens 750 Millionen Franken liegt. Sie müssen in ihrem Bericht die «Transfer-Pricing-Policy», den konsolidierten Jahresabschluss und die Organisation selbst darstellen. Das Reporting wird unter den Steuerbehörden ausgetauscht. Die Datengrundlage dient einem Ziel: Trans-



Norbert Raschle von PwC Zürich erklärte, wie sich BEPS auf das Transfer Pricing von Liechtensteiner Unternehmen auswirken wird. Bild: Daniel Schwendener

parenz schaffen. Die lokale Gesellschaft muss zudem das «Masterfile» bei den lokalen Steuerbehörden einreichen.

#### Mehraufwand für Firmen

Darin sollen Unternehmen sämtliche konzerninternen Leistungsbeziehungen offenlegen und begründen.

Dies bedeutet erheblichen administrativen Mehraufwand. Reto Nett, Vice President und Head of Corporate Tax & Transfer Pricing der Hilti AG, sieht in der BEPS-Initiative ein «signifikant höheres Risiko der Doppelbesteuerung», wie er am IFA-Fachsymposium als einer der Referenten erklärte. Liechtenstein habe nicht so viele DBA, wie es wün-

schenswert wäre. Er betonte aber auch die proaktive Rolle Liechtensteins in den Bereichen Kooperation, Konformität, internationale Standards und Transparenz. Trotzdem wird der administrative Aufwand für Unternehmen steigen. «Die meisten rechnen mit mehr Steuerprüfungen», erklärte Nett weiter. Hinzu kommt, dass dadurch Steuerstreitigkeiten künftig zunehmen dürften. Nett beschrieb dabei, wie BEPS Hilti in der Praxis betrifft – bei den grenzüberschreitenden Warentransaktionen und damit beim Transfer Pricing.

#### Transfer Pricing dokumentieren

Verrechnungspreise werden zwischen den einzelnen, in unterschiedlichen Ländern niedergelassenen, verbundenen Unternehmen für konzerninterne Transaktionen wie zum Beispiel Warenlieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt. 2016 wurde dafür das Liechtensteiner Steuergesetz abgeändert – im Zuge des Amtshilfeübereinkommens MAK, das als Grundlage für das CbC-Reporting dient.

Die Verrechnungspreisdokumentation in Liechtenstein soll in jedem Fall nur auf spezifische Anfrage an die Steuerverwaltung eingereicht werden. «Es gibt also keine vorgeschriebene jährliche Abgabe – zum Beispiel zusammen mit der Steuererklärung, wie dies in einzelnen anderen Ländern vorgesehen ist», erklärte Nett. In Liechtenstein sind Unternehmen mit einem weltweit konsolidierten Umsatz von 900 Millionen Franken oder mehr verpflichtet, ein CbCR einzureichen. Dies gilt zum

ersten Mal für die Berichtsperiode 2017, also per 31.12.2018 muss ein Unternehmen das Reporting für das Jahr 2017 bei der Steuerverwaltung einreichen. Sofern die gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, kann die Muttergesellschaft eines Konzerns das CbCR bei der Steuerbehörde im Land der Muttergesellschaft einreichen. Urs Gähwiler, General Counsel der LGT Group Foundation, erklärte, wie die Massnahmen rund um das Transfer Pricing die LGT treffen. Für ihn ist es ein wichtiges Thema, da die LGT Group Foundation in 16 Ländern tätig ist. «Wir haben einige Lizenzverträge, Fonds- und Rahmenverträge», erklärte er. Insgesamt seien es zurzeit circa 830 Transfer-Pricing-Verträge. Als Praxis-Beispiel nannte er die Herausforderungen rund um den Spezialfall Fonds.

Nicht nur das Transfer Pricing ist betroffen. BEPS wird auch Unternehmen treffen, die Lizenzboxen nutzen. Danach sollen Konzerne nur von solchen Modellen profitieren dürfen, wenn sie bestimmte Forschungs- und Entwicklungskosten zur Entwicklung dieses IP selbst getragen haben. Eines der wesentlichen Ziele des BEPS-Projekts ist es, sogenannte hybride Gestaltungen von multinationalen Konzernen zu verhindern. Die OECD empfiehlt den Staaten in einem anderen Action Point, Zinsschrankenregelungen einzuführen, um die übermässige Fremdfinanzierung einzuschränken. Die Zinsschranke soll von 10–30 Prozent des EBITDA betragen. Insgesamt gibt es 15 Action Points, die von der OECD in ihren Papieren festgelegt wurden.

**Jetzt anmelden!**  
www.unternehmertag.li



# Digitalisierung

die unternehmerische Herausforderung

Mittwoch, 5. April 2017, 13.30 – 17.20 Uhr, Sperry-Halle, Vaduz